PRIVAT BETRIEBENE PHOTOVOLTAIKANLAGEN - WEGFALL VON ERKLÄRUNGSPFLICHTEN

Die Einkünfte aus kleinen Photovoltaik-Anlagen müssen zukünftig nicht mehr bei der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Dies macht den Einsatz kleiner Photovoltaik-Anlagen attraktiver und spart Bürokratie.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass Einkünfte aus dem Betrieb kleiner Photovoltaik-Anlagen mit bis zu 10 kW peak von der Einkommensteuer künftig nicht mehr erfasst werden.

Der baden-württembergische Finanzminister Dr. Danyal Bayaz erklärte dazu: „Die Einkünfte aus den kleinen Photovoltaik-Anlagen nicht bei der Einkommensteuer erklären zu müssen, spart jede Menge Bürokratie. Den Betreibern solcher Anlagen geht es in der Regel nicht um Gewinn. Das sind Eigenheimbesitzer und -besitzerinnen, die vor allem klimafreundlich Sonnenstrom erzeugen wollen."

Bis jetzt waren umfangreiche Erklärungspflichten bei solchen kleinen Anlagen erforderlich, die in den Finanzämtern wiederum geprüft werden mussten. Solche Pflichten fallen nun weg.

Photovoltaik-Anlagen ab 2004 betroffen

Die Vereinfachungsregelung gilt für die Anlagen, die nach dem 31.12.2003 errichtet wurden. Einkünfte aus solchen Anlagen müssen in Einkommensteuererklärungen nicht mehr angegeben werden. Es ist vorgesehen, dass die Finanzämter bei der Bearbeitung der Steuererklärung auf die betroffenen Steuerpflichtigen schriftlich zugehen werden.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann zu diesen Anlagen künftig eine fehlende Gewinnerzielungsabsicht unterstellt werden.

Voraussetzung hierzu sind neben der Anlagenleistung von unter 10 kW, dass diese Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken installiert sind.

Diese Regelung gilt gleichlautend für Blockheizkraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,5 kW.

Es ist jedoch auch Vorsicht geboten: Dieser Antrag gilt rückwirkend für noch nicht endgültig veranlagte Zeiträume.

Schon im Herbst hatte sich Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass eine Steuerbefreiung für kleine PV-Anlagen mit dem Jahressteuergesetz 2020 umgesetzt wird. Sowohl im Finanzausschuss als auch im Plenum des Bundesrates wurde der damalige Antrag mehrheitlich beschlossen, aber dann vom Gesetzgeber nicht weiterverfolgt. Nun wurde die Initiative über eine Vereinbarung zwischen den obersten Finanzbehörden der Länder und dem Bundesfinanzministerium getroffen.

Fazit:
Diese Vereinfachungsregel ist zu begrüßen, da die bisherigen steuerlichen Regelungen einen Eigenheimbesitzer zwangsläufig zum steuerlichen Unternehmer eingestuft haben und nicht mehr in die Zeit der erneuerbaren Energien passen.

Jochen Uhrig
Steuerberater
juhrig@mhp-kanzlei.de

EDITORIAL

Liebe Mandanten,
liebe Geschäftspartner,

etwas später im Jahr erhalten Sie unsere Sommerausgabe, nachdem uns im Frühjahr ... Sie wissen schon, anderweitige Kapazitäten abverlangt wurden.

Heute dabei: Photovoltaikanlage, Doppelbesteuerung bei Renten, AWV-Meldepflichten, neues zur Grundsteuer u.a.

Anfang Mai ist unser Team in Baden-Baden in neue Räumlichkeiten eingezogen. Wir freuen uns, Sie in naher Zukunft einmal persönlich begrüßen zu dürfen.

Eine schöne Sommerzeit wünscht Ihnen

Ihr MHP-Team

WICHTIGE INFO FÜR ARBEITNEHMER

HOMEOFFICE-PAUSCHALE

Laut Jahressteuergesetz 2020 können Arbeitnehmer für 2020 und 2021 pro Kalendertag, an welchem sie beruflich zu Hause gearbeitet haben 5 EUR pro Tag / max. 600 EUR pro Jahr geltend machen.

Ein Abzug für Entfernungspauschale bzw. Reisekosten ist an diesen Tagen nicht zulässig.

Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskosten-Pauschale in Höhe von 1.000 EUR eingerechnet.

GEÄNDERTE PENDLERPAUSCHALE

Der Begriff „Erste Tätigkeitsstätte" hat die Gesetzesfassung angepasst, dieser löst die regelmäßige Arbeitsstätte ab.

Ab 01.01.2021 berechnet sich die Entfernungspauschale Fahrten zwischen der Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wie folgt.

bis 20 km	0,30 €
ab dem 21. km	0,35 €

VERBILLIGTE VERMIETUNG - NEUREGELUNG ... ABER KEINE VEREINFACHUNG!

Die Vermietung von Wohnraum führt grundsätzlich zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. Vorsicht ist jedoch geboten, wenn an nahe Angehörige verbilligt vermietet wird.

Für das Finanzamt liegt dann nämlich der Verdacht nahe, dass es bei der Vermietung in erster Linie darum geht in der Steuererklärung Werbungskosten geltend machen zu können. Damit das Mietverhältnis vom Finanzamt anerkannt wird, muss es daher dem Fremdvergleichsgrundsatz standhalten.

Bis 2020 galt hierzu Folgendes: Beträgt die Warmmiete mindestens 66 Prozent der ortsüblichen Miete (= Kaltmiete + nach Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten), dann können die Werbungskosten vollumfänglich in Abzug gebracht werden. Wenn die Warmmiete weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete betrug, dann wurden die Werbungskosten anteilig gekürzt.

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 wurde die Grenze ab dem 01.01.2021 von 66 Prozent auf 50 Prozent herabgesetzt. Dies klingt zunächst gut und soll dazu dienen, dass Vermieter, die auf Mieterhöhungen verzichten dennoch die Werbungskosten vollumfänglich geltend machen können.

Aber Achtung: Bei einer Vermietung zwischen 50 Prozent und 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete ist zukünftig eine Totalüberschussprognose erforderlich. Das bedeutet, dass der Vermieter dem Finanzamt darlegen muss, dass über den voraussichtlich gesamten Zeitraum der Vermietung ein Total-Überschuss erzielt werden wird. Nur, wenn diese Totalüberschussprognose positiv ausfällt, können die Werbungskosten zu 100 Prozent in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Ansonsten erfolgt eine anteilige Kürzung. Eine solche Prognose führt regelmäßig zu erhöhtem Bürokratieaufwand und Streitpotenzial mit dem Finanzamt.

Neuregelung ab 01.01.2021

Die Miete beträgt ...	Steuerliche Auswirkung
... mehr als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete	Werbungskosten sind voll abzugsfähig
... zwischen 50 Prozent und 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete	Totalüberschussprognose erforderlich Bei positiver Totalüberschussprognose sind die Werbungskosten voll abzugsfähig, ansonsten erfolgt eine anteilige Kürzung.
... weniger als 50 Prozent der ortsüblichen Marktmiete	Die Werbungskosten sind nur anteilig abzugsfähig

Wir raten daher davon ab, bei der Vermietung an Angehörige aufgrund dieser Neuregelung die Miete unter 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete zu senken. Außerdem gilt grundsätzlich, dass die Miete in regelmäßigen Abständen geprüft und gegebenenfalls nach oben angepasst werden sollte.

Carolin Knapp
Steuerberaterin
cknapp@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2020 MIT MERKLISTE UND IN DIGITALER FORM

Für das Jahr 2020 liegt unsere Einkommensteuer-Checkliste für Sie bereit. Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Ihre Unterlagen zusammenzustellen und keine steuerrelevanten Dokumente zu vergessen. Selbstverständlich haben wir in der Checkliste auch die Änderungen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2020 berücksichtigt – zum Beispiel die coronabedingt neue – eingeführte Home-Office Pauschale.

Sofern Sie die Checkliste nicht bereits von uns erhalten haben, können Sie diese auf unsere Website unter https://mhp-kanzlei.de/wp-content/uploads/2021/01/Checkliste_Einkommensteuer_Veranlagungsjahr_2020.pdf abrufen.

Wir freuen uns, Ihre Unterlagen in der nächsten Zeit zu erhalten – gerne in digitaler Form. Mit DATEV Meine Steuern können Sie uns Ihre Belege zeit- und ortsunabhängig digital zur Verfügung stellen – auch unterjährig zum Beispiel direkt nach Erhalt einer Beleg-Rechnung. Sie laden Ihre Belege für die Einkommensteuererklärung in der DATEV Online-Anwendung mittels Scanner an Ihrem PC oder per App „DATEV Upload mobil" über Ihr Smartphone in DATEV Meine Steuern hoch. Sobald alles bereitgestellt wurde, informieren Sie uns und wir können mit der Bearbeitung starten.

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter, wenn Sie DATEV Meine Steuern nutzen wollen – Wir registrieren Sie!

Carolin Knapp
Steuerberaterin
cknapp@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

UNTERHALTSLEISTUNGEN - DER ZEITPUNKT DER ZAHLUNG IST ENTSCHEIDEND

Unterhaltsleistungen gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen können sich in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastung steuermindernd auswirken. Als Unterhaltsempfänger kommen (Schwieger-) Eltern, im Ausland lebenden Ehegatten oder z. B. auch erwachsene Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag besteht, in Betracht.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt und daher unterhaltsbedürftig ist.

In der Einkommensteuererklärung 2020 kann ein Höchstbetrag von 9.408 EUR angesetzt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2021 beträgt der Unterhaltshöchstbetrag 9.744 EUR.

Unterhaltsleistungen können sowohl Geldleistungen als auch Sachleistungen sein. Wichtig ist, dass es sich hierbei um zwingend typische Aufwendungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts handeln muss. Die Zahlungen können sowohl laufend erfolgen als auch einmalig, gelegentlich oder unregelmäßig.

Es muss allerdings darauf geachtet werden, wann die Unterhaltszahlungen erfolgen. Unterhaltsleistungen dürfen nämlich nicht auf Monate zurückbezogen werden, die vor dem Zahlungsmonat liegen. Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine Zahlung handelt, um die zukünftigen Lebenshaltungskosten abzudecken. Außerdem ist die Zahlung nur im Abflussjahr steuermindernd zu berücksichtigen.

Beispiel:
Der Steuerpflichtige unterstützt seinen bedürftigen Vater mit einer einmaligen Zahlung von 5.000 EUR. Er überweist den Betrag im Dezember 2020 an seinen Vater.

Da die Zahlung im Dezember erfolgt kann nur 1/12 des Unterhaltshöchstbetrags angesetzt werden. Das heißt, von den 5.000 EUR sind nur 784 EUR (Höchstbetrag 2020 9.408 EUR x 1/12) berücksichtigungsfähig. Ein Ansatz des verbleibenden Betrags in der Steuererklärung 2021 ist nicht möglich, da hier kein Abfluss stattgefunden hat.

Das Finanzamt prüft dann auch noch, ob die Unterhaltszahlungen in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Steuerpflichtigen stehen. Das heißt, ihm muss trotz der Unterhaltszahlungen genug Geld verbleiben, um seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten (sogenannte Opfergrenze).

Eine Ausnahme hiervon gilt bei Unterhaltszahlungen an den Ehegatten. Hier wird davon ausgegangen, dass die Zahlung zur Deckung des Lebensunterhalts für das gesamte Jahr gilt. Es erfolgt also keine Kürzung für Monate, die vor dem Zahlungsmonat liegen. Auch eine Berechnung der Opfergrenze gibt es hier nicht.

Die Unterhaltsleistungen sind nachzuweisen, am besten anhand von Bankbelegen und Kontoauszügen. Bei Barzahlungen erfolgt im Idealfall eine Abhebung am Geldautomat und die Übergabe muss dokumentiert werden. Erfolgen Unterhaltszahlungen an Verwandte im Ausland gilt eine höhere Beweisbeschaffungspflicht. Die Bedürftigkeit des Unterhaltsempfängers kann hier mithilfe einer zweisprachigen Unterhaltserklärung erfolgen, die in den gängigsten Sprachen vom Bundesfinanzministerium zur Verfügung gestellt wird.

Fazit: Mit Ausnahme von Unterhaltsleistungen an den Ehegatten sollten die Zahlungen laufend oder zu Beginn des Jahres unbar erfolgen, um eine anteilige Kürzung des Höchstbetrags für Monate vor der Zahlung zu vermeiden.

Carolin Knapp
Steuerberaterin
cknapp@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

INFOTHEK

Umsatzsteuer nach dem Brexit

Änderungen für Unternehmen

Folgenden Download finden Sie auf unserer Website:

https://mhp-kanzlei.de/wp-content/uploads/2021/04/Merkblatt_-_Umsatzsteuer_nach_dem_BREXIT_-_Aenderungen_fuer_Unternehmen.pdf

ENERGETISCHE SANIERUNG

nach § 35c EStG

In unserem MHP Magazin Ausgabe 01/2020 hatten wir Sie bereits über neue steuerliche Förderung bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden informiert.

Das neue Merkblatt hierzu können Sie entweder bei Ihrer/Ihrem Sachbearbeiter*in anfordern oder auf unserer Website herunterladen:

https://mhp-kanzlei.de/wp-content/uploads/2021/04/Merkblatt_-_Foerderung_der_energetischen_Sanierung_nach___35c_EStG.pdf

BUSSGELDFALLE - AUSSENWIRTSCHAFTSMELDUNGEN

Wer kennt sie nicht, die Hinweise auf Bankauszügen in Sachen „AWV-Meldepflicht beachten“ ?

Gemäß dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) in Verbindung mit der sog. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind Zahlungen von sog. Gebietsfremden (Ausländer) oder für deren Rechnung an sog. Gebietsansässige (Inländer) von diesen Gebietsansässigen zu melden. Ebenso sind Zahlungen von Gebietsansässigen an Gebietsfremde von den Gebietsansässigen elektronisch an die Deutsche Bundesbank zu melden. Es spielt hierbei keine Rolle, ob natürliche oder juristische Personen am Vorgang beteiligt sind. Diese Meldungen dienen der Erstellung der Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland.

Von der Meldepflicht ausgenommen sind allerdings:

1. Zahlungen, die 12.500 Euro nicht übersteigen oder deren Gegenwert 12.500 EUR nicht übersteigt.
2. Zahlungen für Wareneinoder -ausfuhren, da diese bereits durch die Ausfuhranmeldungen bzw. Zollanmeldungen erfasst werden.
3. Zahlungen für kurzfristige Kredite von nicht mehr als 12 Monaten Laufzeit, da diese innerhalb eines Jahres zurückgezahlt werden und somit die Jahresstatistik nicht beeinflussen bzw. diese unnötig verzerren würden.
4. Nicht meldepflichtig sind auch Tagesgeldanlagen oder Festgelder bis zu einem Jahr Laufzeit, die von Inländern bei ausländischen Banken angelegt werden, einschließlich deren Rückzahlung.

Zahlungen bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur die Geldbewegung selbst, sondern auch die Aufrechnung und die Verrechnung von Geldbeträgen, sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.

Umfangreiche und sich regelmäßig ändernde Vorschriften erschweren die Meldepflichten, die bereits jetzt schon sehr komplex sind. Die Einhaltung der Bestimmungen wird regelmäßig durch die Deutsche Bundesbank sowie die Zollämter geprüft. Verstöße werden zunehmend sanktioniert.

Es gibt bei der Deutschen Bundesbank insgesamt 14 unterschiedliche Meldeformulare, die sich an verschiedene Adressaten richten bzw. verschiedene Meldezwecke erfüllen. Die Meldeformulare stellen jeweils unterschiedliche Anforderungen an die meldepflichtigen Sachverhalte. Auch ist nach verschiedenen Meldemerkmalen zu unterscheiden. So sind z. B. die Anlagen Z4 und Z8 spätestens bis zum 7. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats zu übermitteln. Die Anlagen Z10 bis Z15 sind bis zum 5. Tag nach Ende des Berichtsmonats zu übermitteln. Fristverlängerungen sind nicht möglich.

Die Sanktionierung von Verstößen (falsche/unvollständige/verspätet eingereichte Meldungen usw...) gegen diese Meldepflichten kann zu Bußgeldern (je Verstoß) führen. Zuständig für diese Ordnungswidrigkeiten sind die Zollbehörden, die Bußgelder i. H. v. bis zu 30.000 EUR pro Verstoß erheben können.

Es zeigt sich in den letzten Jahren, dass die Deutsche Bundesbank im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen Unterlagen (z. B. Rechnungen, Bankauszüge, Verträge usw.) verstärkt ins Visier nimmt, um potenziell meldepflichtige Sachverhalte zu prüfen bzw. zu bewerten,

ob die Meldung bisher korrekt erfolgt ist. Im Rahmen der bezeichneten Prüfungen wird aber auch die sog. „Meldeorganisation“ selbst unter die Lupe genommen. Hier geht es insbesondere um die Bewertung des Aufbaus des Meldewesens und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeiten. Ebenso werden Arbeitsabläufe und Prozessbeschreibungen geprüft. Schon aus Gründen der Haftung für die verantwortlichen Personen im Unternehmen sollten klare und eindeutige Strukturen der Meldeorganisation vorhanden sein.

In der Praxis zeigen sich vor allem nachfolgend dargestellte Fehlerquellen bei den Außenwirtschaftsmeldungen:

1. Unkenntnis bzw. Unklarheiten bzgl. der anzuwendenden Regelungen.
2. Die Verantwortlichkeiten im Unternehmen sind nicht klar definiert. Dadurch fehlt die notwendige Abgrenzung der zu meldenden Sachverhalte. Fehlende Meldungen oder Doppelmeldungen können die Folge sein.
3. Inhaltliche Fehler bei Erstellung der Meldungen durch sog. „Prozessschwächen“ bzw. „Fehler im System“. Steigender Kostendruck in Unternehmen kann dazu führen, dass notwendige manuelle Kontrollen oder Plausibilisierungen von automatisiert erstellten Auswertungen/Reports zu kurz kommen oder gar nicht mehr erfolgen. Dadurch können mögliche inhaltliche Fehler der Meldungen kaum erkannt werden. Die Folge ist, dass sich mögliche Fehler in späteren Meldungen unerkannt wiederholen.

Es besteht die Möglichkeit, wenn entsprechende Fehler erkannt werden, eine sog. „Selbstanzeige“ vorzunehmen, um die fehlerhaften Meldungen zu korrigieren bzw. eine fehlende Meldung nachzuholen. Nach den Vorschriften des AWG unterbleibt die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit in Fällen der Fahrlässigkeit, wenn ein Verstoß im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt und der Deutschen Bundesbank nachgemeldet wird.

Patrick Heinold
Steuerberater
pheinold@mhp-kanzlei.de

NEUE GRUNDSTEUER IN BADEN-WÜRTTEMBERG AB 2025

NEUE WERTERMITTLUNG AUF DEN STICHTAG 01.01.2022

Der Bundesrat hat am 08.11.2019 der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Reform der Grundsteuer zugestimmt. Den Ländern wurde jedoch mit der Öffnungsklausel die Möglichkeit gegeben, ganz oder teilweise vom Bundesgesetz von Finanzminister Olaf Scholz (SPD) abzuweichen.

Beim Bundesmodell des Finanzministers muss der Wert aller Grundstücke neu bestimmt werden, da die Grundsteuer nun nach Bodenwert und Miete berechnet wird. Hierfür müssen 36 Millionen Grundstücke neu bewertet werden.

Wir berichteten hierzu bereits in den Ausgaben 03/2019 und 02/2020.

Als erstes Bundesland hat Baden-Württemberg am 04.11.2020 ein vollständig eigenes Grundsteuergesetz verabschiedet. In Baden-Württemberg wird die Grundsteuer damit nach dem modifizierten Bodenwertmodell ermittelt. Die Neuregelung greift für die Grundsteuererhebung ab dem Jahr 2025.

Modifiziertes Bodenwertmodell

Beim modifizierten Bodenwertmodell erfolgt die Bewertung mit der **Grundstücksfläche** und dem **Bodenrichtwert.** Für die Bewertung werden Grundstücksfläche und Bodenrichtwert miteinander multipliziert. Das Ergebnis ist der Grundsteuerwert, der den verfassungswidrigen Einheitswert in Zukunft ersetzt. Auf die Bebauung kommt es für die Bewertung nicht an. Differenzierungen werden nicht über die Bewertung sondern auf Ebene der **Steuermesszahlen** vorgenommen.

Grundsteuermesszahl und der Grundsteuermessbetrag

Mithilfe der Grundsteuermesszahl werden die Grundstückswerte an die neuen Verhältnisse angepasst. Für Grundstücke beträgt die Steuermesszahl 1,30 Promille. Auf Ebene der Steuermesszahl werden zudem besonders förderwürdige und förderbedürftige Zwecke unterstützt. So wird die Steuermesszahl für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke um 30 Prozent ermäßigt, um das Grundbedürfnis „Wohnen" angemessen zu berücksichtigen. Überwiegend dient ein Grundstück zu Wohnzwecken, wenn der Anteil der Wohnungsnutzung an der gesamten Wohn- und Nutzfläche den Anteil der wohnfremden Nutzung übersteigt (Wohnungsnutzung > 50 Prozent). Durch die Multiplikation des Grundsteuerwertes mit der Steuermesszahl erhält man den sogenannten Grundsteuermessbetrag. Aus ihm und dem jeweiligen Hebesatz ermitteln die Gemeinden die konkrete Grundsteuer.

Hebesatz

Mit dem Hebesatz bestimmen die Kommunen vor Ort, wie hoch die Grundsteuerbelastung wird. Er wird im Amtsblatt und oftmals auf der Homepage der Kommunen veröffentlicht.

Berechnungsbeispiel Grundsteuer B

Einfamilienhaus
Grundstücksgröße: 500 qm
Bodenrichtwert: 400 EUR
Hebesatz Gemeinde X: 350 Prozent

Grundsteuerwert
500 qm x 400 EUR / qm = 200.000 EUR

Steuermessbetrag
1,3 ‰ abzüglich 30 %-Abschlag (Einfamilienhaus, überwiegend zu Wohnzwecken genutzt)
= 0,91 ‰ Steuermesszahl neu

Grundsteuermessbetrag
200.000 EUR x 0,91 ‰ = 182 EUR

Grundsteuer
182 EUR x 350 % = 637 EUR

Was müssen Eigentümer konkret veranlassen?

Die neue Wertermittlung (Feststellung Grundsteuerwert) erfolgt auf den Stichtag 1. Januar 2022 und wird alle sieben Jahre aktualisiert. Eigentümer werden im Laufe des Jahres 2022 dazu aufgefordert werden, Erklärungen zur Feststellung der Grundsteuerwerte abzugeben. Für die Grundsteuer B (alle Grundstücke, die nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zählen) muss die Grundstücksgröße und der Bodenrichtwert eingetragen werden.

Auch muss die Frage beantwortet werden, ob das Grundstück überwiegend zu Wohnzwecken dient (Wohnungsnutzung > 50 Prozent).

Wird es große Unterschiede zur jetzigen Berechnung geben?

Die Kommunen haben über ihr Hebesatzrecht erheblichen Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer. Die Hebesätze für das neue Recht ab dem Jahr 2025 sind von den Kommunen noch nicht festgesetzt worden. Es können daher noch keine Aussagen über die konkrete Höhe der Grundsteuer gemacht werden. Grundsätzlich haben sich die kommunalen Landesverbände zur Aufkommensneutralität bekannt. Allerdings wird es in Einzelfällen zu Belastungsverschiebungen kommen.

Fazit:

Grundsätzlich gilt, dass die modifizierte Bodenwertsteuer baureife, unbebaute Grundstücke verteuern wird und effizient bebaute Grundstücke – wie häufig bei Mehrfamilienhäusern gegeben – entlasten wird.

Ariane Kloeß
Steuerberaterin
akloess@mhp-kanzlei.de

VIRTUELLE AUSBILDUNGSMESSE - EINSTIEG BERUF 2021

Heute Wissen was morgen zählt – bedeutet auch mal neue Wege zu gehen: Unsere Teilnahme an der virtuellen Ausbildungsmesse

Die Ausbildung von jungen Menschen und Nachwuchskräften bei MHP ist uns ein großes Anliegen. Unter „normalen Umständen" hätten wir Ihnen daher von der Vor-Ort Ausbildungsmesse „Einstieg Beruf" aus der dm-Arena berichtet. Nun kam alles anders als geplant, so dass ein Messestand vor Ort leider nicht möglich war.

Um dennoch Ausbildungsinteressierten einen Einblick in die Ausbildungsmöglichkeiten bei MHP zu geben, hat unser Ausbildungsteam sehr ambitioniert an unserem ersten virtuellen Messestand „gebaut". So hat MHP Ende Januar an einer virtuellen Ausbildungsmesse teilgenommen.

Insgesamt haben an der virtuellen Ausbildungsmesse 166 Ausbildungsunternehmen und Bildungseinrichtungen teilgenommen. Hiervon waren wir als einzige Steuer- und Rechtsberatungskanzlei vertreten. Beworben und informiert haben wir über folgende Ausbildungsberufe:

- **Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten**
- **Ausbildung zur/zum Bachelor of Arts, RSW: Steuern und Prüfungswesen**
- **Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Digitalisierungsmanagement**

Auch wenn eine virtuelle Ausbildungsmesse für alle Beteiligten wie auch die Schüler echtes Neuland war – sind wir stolz auf diese Erfahrung und die kurzfristige Umsetzung in unserem Team. So haben wir uns gefreut, digital über die Ausbildung zu informieren und aufzuzeigen welche Chance die Ausbildung in unserer Branche auf einen modernen und digitalen Beruf bietet.

Unser Anspruch ist dabei:
Wir fördern und fordern junge Menschen und bieten exzellente Karrierechancen.

Vegard Maisenbacher
Steuerberater
vmaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

Unsere offenen Stellen:

WIR GRATULIEREN ZUR BESTANDENEN PRÜFUNG

Unsere Mitarbeiterin
Miriam Eisele
hat am 11.03.2021 die Prüfung zur **Steuerfachwirtin** bestanden.

Frau Eisele ist seit 2018 bei MHP.

Sie verstärkt unsere Steuerabteilung in Karlsruhe.

Unsere Mitarbeiterin
Julia Zimmer
hat am 08.03.2021 die Prüfung zur **Steuerfachwirtin** bestanden.

Frau Zimmer ist seit 2017 bei MHP.

Sie verstärkt unsere Steuerabteilung in Baden-Baden.

Mit tiefer Traurigkeit haben wir eine geschätzte und wertvolle Mitarbeiterin und Kollegin aus unserem Kreis verloren.
Wir sind tieftraurig.

Unsere Gedanken sind bei ihrer Familie und ihrem Ehemann.

Maisenbacher Hort + Partner

Jesus Christus sagt: Euer Herz erschrecke nicht.
Glaubt an Gott und glaubt an mich.
In meines Vaters Haus sind viele Wohnungen.
Wenn es nicht so wäre, so wollte ich dann zu euch sagen:
Ich gehe hin euch die Stätte zu bereiten.
Und wenn ich hingehe euch die Stätte zu bereiten,
so will ich wiederkommen und euch zu mir nehmen,
auf dass ihr seid, wo ich bin.

Johannes 14,1

Julia

HERZENS-ANGELEGENHEIT #FÜR JULIA

Maurice, der Ehemann von Julia, hat zu seinem Geburtstag nur einen Wunsch - Ihre Unterstützung.

Er hat ein Konto eröffnet um mit den Spenden Julias ehemalige Station im Klinikum Karlsruhe zu unterstützen.

Nähere Infos:
https://gofund.me/0d6eb96a

MHP BADEN-BADEN IST UMGEZOGEN - BEI MHP BEWEGT SICH WAS!

Seit 1. Mai 2021 erreichen Sie unsere Niederlassung in unseren neuen Räumlichkeiten am Eingangstor zu Baden-Baden in der

Schwarzwaldstr. 133
76532 Baden-Baden
(Gebäude ARCADIUM).

Wir freuen uns Sie in unseren neuen Büroräumen begrüßen zu dürfen. Unser Team in Baden-Baden kann auf einer Ebene mit kurzen Wegen zusammenarbeiten.

Unsere Mandant*innen erwarten zeitgemäße und große Besprechungszimmer, einen Aufzug und direkt vor dem Gebäude eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen.

Patrick Heinold
Steuerberater und Partner
Niederlassungsleiter Baden-Baden

DIGITALE KANZLEI 2021

DATEV überreichte an uns erneut das Label „Digitale Kanzlei".

Die Vergabe ist an jährlich neu definierte Kriterien gebunden, welche sowohl uns als Kanzlei als auch die Zusammenarbeit mit den Mandanten bewertet.

Es garantiert somit auch, dass wir beim Thema Digitalisierung und IT-Beratung up to date sind und konsequent die digitale Zusammenarbeit mit unseren Mandanten anstreben.

Dabei steht Ihnen unser kompetentes IT-Team zur Seite, um Sie für die Digitalisierung fit zu machen.

Digitale Kanzlei 2021 DATEV

www.mhp-kanzlei.de

DOPPELBESTEUERUNG VON RENTEN - WAS ERWARTET KÜNFTIGE RENTNER?

Mit zwei Urteilen vom 19.05.2021 hat der BFH zwar die Klagen wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung von Renten im konkreten Einzelfall zurückgewiesen, er zeigt aber auch auf, was künftige Rentner erwartet.

Der BFH hält mit seinen Urteilen vom 19.05.2021 an seiner bisherigen, auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigten, Rechtsprechung zur Rentenbesteuerung fest, wonach die aktuellen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich verfassungskonform sind. Er stellt allerdings auch klar, dass es im konkreten Einzelfall nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen darf.

Eine doppelte Besteuerung ergibt sich dann, wenn der steuerfreie Teil der Rente niedriger ist als die Summe der aus bereits versteuertem Einkommen geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung.

Der BFH hat nun hierfür erstmals konkrete Berechnungsgrundlagen festgelegt, die bei der Ermittlung einer solchen etwaigen doppelten Besteuerung zu berücksichtigen sind. Unter Anwendung dieser Berechnungsformel ergab sich bei den Klägern keine doppelte Besteuerung.

Der BFH zeigt jedoch auch auf, dass es für spätere Rentenjahrgänge zu einer Doppelbesteuerung kommen wird, da der Rentenfreibetrag mit jedem späteren Jahr des Renteneintritts geringer wird und erhebliche Beiträge zur Rentenversicherung aus bereits versteuertem Einkommen geleistet wurden. Steuerpflichtige, die ab 2040 erstmals Rente beziehen, müssen ihre gesamte Rente versteuern, konnten aber zuvor nicht die gesamten Beiträge zur Rentenversicherung als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung geltend machen, da diese erst ab dem Jahr 2025 ungekürzt als Sonderausgaben abziehbar sind.

Der BFH hat außerdem klargestellt, dass es bei privaten Renten anders als bei gesetzlichen Renten systembedingt nicht zu einer Doppelbesteuerung kommen kann, da Renten aus privaten Kapitalanlageprodukten nur mit dem Ertragsanteil der Besteuerung unterliegen. Der durch das Gesetz festgelegte Ertragsanteil typisiert die Verzinsung der Kapitalrückzahlung für die gesamte Dauer des Rentenbezugs. Diese Art der Besteuerung verlangt nach der Auffassung des BFH nicht, dass die Beitragszahlungen in der Ansparphase steuerfrei gestellt werden.

Und nun? Das Bundesfinanzministerium hat bereits verlauten lassen, dass die Rentenbesteuerung geändert werden soll. Wie die Änderungen konkret aussehen sollen ist allerdings offen. Es ist eine Steuerreform nach der Bundestagswahl geplant, es bleibt also abzuwarten, was konkret umgesetzt wird.

Aktuell kann gegen die Besteuerung seiner Rentenbezüge nur vorgehen, wer bereits in Rente ist und im konkreten Einzelfall nachweisen kann, dass es zu einer Doppelbesteuerung kommt. Das zu berechnen stellt einen erheblichen Aufwand dar, Kosten und Nutzen sind daher abzuwägen.

Carolin Knapp
Steuerberaterin
cknapp@mhp-kanzlei.de

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

KFW-CORONA-HILFE: VERBESSERTE KREDITBEDINGUNGEN

Die KfW hat ihre Programme überarbeitet und folgende Kreditbedingungen verbessert:

KfW-Schnellkredit

- Der Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe wurde auf bis zu 1,8 Mio. EUR erhöht.
- Die Anzahl der möglichen Anträge pro Unternehmen wurde auf drei Anträge erhöht.

KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit

Der Kredithöchstbetrag für Kredite mit einer Laufzeit über 6 Jahre wurde auf 1,8 Mio. EUR erhöht.

Weitere Details erfahren Sie auf der Internetseite der KFW: www.kfw.de

Steffen Hort
Steuerberater
short@mhp-kanzlei.de

IMPRESSUM

Ansprechpartner (ViSdP):
Thomas Apitz

Gestaltung:
Alexandra Hübner

Herausgeber:
Maisenbacher Hort + Partner
Steuerberater Rechtsanwalt
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe

Eingetragene
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Fotos:
www.istockphotos.com
www.pixabay.com

Druck:
cc color conception
Medien und Druck GmbH
Im Schlangengarten 52
76877 Offenbach/Queich

Erscheinungstermin:
23.06.2021

Feedback/Anregungen:
tapitz@mhp-kanzlei.de
0721 9633-0

MHP Magazin ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.